

Satzung

beschlossen von der Vertreterversammlung
der Papiermacher-Berufsgenossenschaft
am 14. November 1997

4. Nachtrag in der Fassung vom 1. Januar 2006



Papiermacher-
Berufsgenossenschaft

INHALTSVERZEICHNIS

- ABSCHNITT I** Träger, Aufgaben, Zuständigkeit
- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung
 - § 2 Aufgaben
 - § 3 Sachliche Zuständigkeit
 - § 4 Örtliche Zuständigkeit
 - § 5 Beginn und Ende der Zuständigkeit
 - § 6 Bezirksverwaltungen
- ABSCHNITT II** Verfassung
- § 7 Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaften
 - § 8 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane
 - § 9 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen
 - § 10 Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane
 - § 11 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stimmrecht der Arbeitgeber
 - § 12 Erledigungsausschüsse
 - § 13 Ehrenämter
 - § 14 Aufgaben der Vertreterversammlung
 - § 15 Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand
 - § 16 Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane
 - § 17 Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand und Hauptgeschäftsführer
 - § 18 Aufgaben des Vorstandes
 - § 19 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane
 - § 20 Hauptgeschäftsführer
 - § 21 Rentenausschüsse
 - § 22 Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse
- ABSCHNITT III** Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer
- § 23 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten
 - § 24 Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmer
- ABSCHNITT IV** Aufbringung der Mittel
- § 25 Beiträge
 - § 26 Vorschüsse
 - § 27 Gefahrtarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen
 - § 28 Entgeltnachweis
 - § 29 Prüfung der Entgeltnachweise und der Angaben zur Veranlagung der Unternehmen
 - § 30 Beitragsausgleichsverfahren
 - § 31 Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen
 - § 32 Säumniszuschlag
- ABSCHNITT V** Änderungen im Unternehmen
- § 33 Anzeige der Veränderung, Haftung für Beiträge
 - § 34 Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung

ABSCHNITT VI	Leistungen
§ 35	Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienste
§ 36	Feststellung der Leistungen
ABSCHNITT VII	Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
§ 37	Allgemeines
§ 38	Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmer und der Versicherten
§ 39	Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen
§ 40	Sicherheitsbeauftragte
§ 41	Ausbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen
§ 42	Überbetrieblicher sicherheitstechnischer Dienst
ABSCHNITT VIII	Ausdehnung der Versicherung
§ 43	Freiwillige Versicherung
§ 44	Antrag, Versicherungssumme
§ 45	Beitrag
§ 46	Beginn der Versicherung
§ 47	Beginn und Umfang der Leistungen
§ 48	Änderung der Versicherungssumme
§ 49	Beendigung der Versicherung
§ 50	Verzeichnis, Bestätigung
ABSCHNITT IX	Versicherung sonstiger Personen
§ 51	Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen
§ 52	Versicherung von ehrenamtlich Tätigen
ABSCHNITT X	Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen
§ 53	Ordnungswidrigkeiten
§ 54	Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte
§ 55	Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht
ABSCHNITT XI	Insolvenzgeld
§ 56	Aufbringung der Mittel für das Insolvenzgeld
ABSCHNITT XII	Schlussbestimmungen
§ 57	Bekanntmachungen
§ 58	Inkrafttreten

ABSCHNITT I

Träger, Aufgaben, Zuständigkeit

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Die Berufsgenossenschaft führt den Namen Papiermacher-Berufsgenossenschaft und hat ihren Sitz in Mainz/Rhein.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung; sie ist befugt, den Bundesadler im Dienstsiegel zu führen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Berufsgenossenschaft ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Aufgabe der Berufsgenossenschaft ist es, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII) zu sorgen; nach Eintritt eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit hat sie die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 3

Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die Berufsgenossenschaft ist sachlich zuständig für folgende Unternehmensarten:
 1. Papierfabriken
 2. Pappenfabriken
 3. Holzzellstofffabriken
 4. Holzschleifereien
 5. Holzfaserverleimfabriken.
- (2) Die Berufsgenossenschaft ist auch für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig (§ 132 SGB VII).
- (3) Die Berufsgenossenschaft ist auch zuständig für verschiedenartige Neben- und Hilfsunternehmen, wenn sie für das Hauptunternehmen zuständig ist. Der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft sind nicht unterstellt Neben- und Hilfsunternehmen, die Seefahrt betreiben, welche über den örtlichen Verkehr hinausreicht (§ 131 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII), sowie die folgenden Nebenunternehmen landwirtschaftlicher Art:
 - landwirtschaftliche Nebenunternehmen mit einer Größe von mehr als fünf Hektar
 - Friedhöfe
 - Nebenunternehmen des Gartenbaus, Weinbaus, Tabakbaus und anderer Spezialkulturen in einer Größe von mehr als 0,25 Hektar (§ 131 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII).

§ 4

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5

Beginn und Ende der Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Abs. 1 S. 2 SGB VII).
- (2) Die Berufsgenossenschaft stellt Beginn und Ende ihrer Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer fest (§ 136 Abs. 1 S. 1 SGB VII).
- (3) Die Unternehmer haben die für ihr Unternehmen tätigen Versicherten durch Aushang darüber zu unterrichten,
 1. welche Berufsgenossenschaft für das Unternehmen zuständig ist,
 2. an welchem Ort sich die Hauptverwaltung der Berufsgenossenschaft befindet (§ 138 SGB VII).

§ 6

Bezirksverwaltungen

Die Berufsgenossenschaft kann innerhalb ihres Bereiches Bezirksverwaltungen errichten.

ABSCHNITT II

Verfassung

§ 7

Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) In den Selbstverwaltungsorganen der Berufsgenossenschaft sind die Unternehmer und Versicherten, die der Berufsgenossenschaft angehören, paritätisch vertreten.

§ 8

Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich für die 8. Amtsperiode aus je 14, ab der 9. Amtsperiode aus je 10 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).
- (2) Der Vorstand besteht für die 8. Amtsperiode aus je 5, ab der 9. Amtsperiode aus je 4 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 Satz 1, § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Der Hauptgeschäftsführer (§ 20) gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Mitglieder, die verhindert sind, werden durch ihre Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind die als Stellvertreter in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen.

§ 9

Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

- (1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; der eine muss der Gruppe der Versicherten und der andere der Gruppe der Arbeitgeber angehören (§ 62 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstands sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören.
- (3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden von Jahr zu Jahr, gerechnet vom 01.10. eines jeden Jahres (§ 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

§ 10

Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV).

§ 11⁴⁾

Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stimmrecht der Arbeitgeber

- (1) Die Wahlberechtigung für die Vertreterversammlung sowie die Wählbarkeit für Vertreterversammlung und Vorstand bestimmen die §§ 50, 51 SGB IV. Wahlberechtigt ist nicht, wer an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Stichtag fällige Beiträge nicht bezahlt hat (§ 50 Abs. 3 SGB IV). Nicht wählbar ist, wer am Tag der Wahlausschreibung fällige Beiträge nicht bezahlt hat (§ 51 Abs. 7 SGB IV).
- (2) Bei der Wahl zur Vertreterversammlung bemisst sich das Stimmrecht der Arbeitgeber nach der Zahl der an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Tag bei ihnen beschäftigten, bei der Berufsgenossenschaft versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Versicherten, und zwar hat jeder Arbeitgeber mit bis zu 20 versicherungspflichtigen Beschäftigten eine Stimme, bei 21 bis 50 Versicherten zwei Stimmen, bei 51 bis 100 Versicherten drei Stimmen und je weiteren 1 bis 100 Versicherten eine weitere Stimme, höchstens jedoch 20 Stimmen. Personen, die zur Gruppe der Arbeitgeber gehören, ohne versicherungspflichtige und wahlberechtigte Versicherte zu beschäftigen, haben eine Stimme (§ 49 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 50 Abs. 1 SGB IV).

§ 12

Erledigungsausschüsse

- (1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand können die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) Für die Beratung und Abstimmung gelten die Regelungen des § 16 entsprechend.

4) § 11 Abs. 1 Satz 3 **geändert** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 06.10.2005 mit Inkrafttreten rückwirkend zum 15.08.2003 (Vierter Nachtrag)

§ 13

Ehrenämter

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, welcher der Berufsgenossenschaft aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht (§ 42 Abs. 2 SGB IV).
- (3) Die Berufsgenossenschaft erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen grundsätzlich in Anlehnung an das Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst. Die Auslagen von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden eines Selbstverwaltungsorgans für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden (§ 41 Abs. 1 SGB IV).
- (4) Die Berufsgenossenschaft ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Wird durch schriftliche Erklärung glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstaufschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrags zu ersetzen. Der Verdienstaufschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet (§ 41 Abs. 2 SGB IV).
- (5) Die Berufsgenossenschaft kann den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand gewähren. Pauschbeträge für Zeitaufwand können außerdem gezahlt werden den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen, bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme auch anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane (§ 41 Abs. 3 SGB IV).

§ 14 ¹⁾

Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreter (§ 52 SGB IV),
3. Beschluss über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Wahl des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstands (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB IV, § 18 Nr. 2),
5. Beschluss über die Satzung und ihre Nachträge (§ 33 Abs. 1 SGB IV),
6. Beschluss über Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII),
7. Beschluss über die Prüfungsordnungen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII)
8. Feststellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
9. Entlastung des Vorstands und des Hauptgeschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
10. Beschluss über den Gefahrtarif (§ 157 SGB VII),
11. Beschluss über eine Vereinigung von Berufsgenossenschaften (§ 118 SGB VII),
12. Zustimmung zur Bildung einer Gemeinlast und ihrer Verteilung auf die Berufsgenossenschaften (§ 173 SGB VII),
13. Beschluss über die Schaffung von Einrichtungen für Berufshilfe (§§ 26, 35 ff. SGB VII i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I),

1) § 14 Nr. 7 **neugefasst** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 19.10.2001 mit Inkrafttreten zum 01.01.2002 (Erster Nachtrag)

14. Beschluss über die Einrichtung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§§ 26, 33 SGB VII i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I),
15. Bestellung der Mitglieder der Widerspruchs- und der Einspruchsausschüsse (§ 36 a SGB IV, § 22),
16. Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Angestellten der Berufsgenossenschaft nach § 144 SGB VII (vgl. § 18 Nr. 4),
17. Beschluss über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane nach § 13 Abs. 3 und Abs. 5 (§ 41 Abs. 4 SGB IV),
18. Beschluss über die Einrichtung einer Auslandsunfallversicherung (§ 140 Abs. 2 SGB VII),
19. Beschluss über Angelegenheiten, die der Vorstand der Vertreterversammlung vorlegt.

§ 15

Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand

Die Berufsgenossenschaft wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern gemeinsam durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten (§ 33 Abs. 2 SGB IV).

§ 16

Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Ausschließungsgründe vorliegen oder die Vertreterversammlung in nicht öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließt (§ 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IV). Die Sitzungen der Beratungsausschüsse der Vertreterversammlung, des Vorstands sowie seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich (§ 63 Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 SGB IV).
- (2) Die Selbstverwaltungsorgane sind unbeschadet des Abs. 7 beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muss in der Ladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden (§ 64 Abs. 1 SGB IV).
- (3) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).
- (4) Die Vertreterversammlung kann mit Ausnahme von Wahlen ohne Sitzung schriftlich abstimmen bei
 1. Angleichung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft an geänderte Gesetze oder höchstrichterliche Rechtsprechung,
 2. Änderung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
 3. Angelegenheiten, in denen auf einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,

4. Angelegenheiten, die nach Beratung auf einer Sitzung aufgrund eines Beschlusses der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren abschließend erledigt werden sollen,

sofern es sich um Fälle handelt, die keiner Beratung mehr bedürfen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).

- (5) Wenn der schriftlichen Abstimmung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).
- (6) Die Beschlüsse werden unbeschadet des Abs. 7 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmgleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).
- (7) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Sitzung unter erneuter Ladung der Mitglieder einzuberufen. In dieser Sitzung kann über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen und diese Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig vorher zugesandt worden ist. Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.

§ 17

Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand und Hauptgeschäftsführer

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, vertritt die Berufsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach § 15 und § 17 Abs. 3 nicht den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder dem Hauptgeschäftsführer obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand sind der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Vorstand“ sowie die Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beizufügen.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer vertritt die Berufsgenossenschaft im Rahmen seines Aufgabenbereichs (§ 20 Abs. 1) gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).
- (4) Soweit der Hauptgeschäftsführer im Rahmen des Aufgabenbereichs des Vorstands in dessen Auftrag handelt, zeichnet er mit dem Zusatz „Der Vorstand - Im Auftrag“ („I.A.“).

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 62 Abs. 1 SGB IV),
2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB IV),

3. Beschluss über seine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Angestellten der Berufsgenossenschaft (vgl. § 14 Nr. 16),
5. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand sowie Festsetzung von Maßnahmen nach der Dienstordnung wegen Nichterfüllung von Pflichten bei Angestellten nach der Dienstordnung.
6. Aufstellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, § 14 Nr. 8),
7. Beschluss über die Umlage (§ 152 SGB VII), einschließlich der Entscheidung über den Abfindungsbeitragsfuß (§ 34 Abs. 1),
8. Beschluss über eine von § 172 Abs. 1 SGB VII abweichende Zuführung zur Rücklage im Rahmen der Umlage (§ 172 Abs. 2 SGB VII), sowie Beschluss über eine Entnahme aus der Rücklage (§ 172 Abs. 4 SGB VII),
9. Beschluss über Beitragsvorschüsse (§ 164 Abs. 1 SGB VII),
10. Beschluss über Rückgriff gegen Unternehmer und Betriebsangehörige (§§ 110, 111 SGB VII), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,
11. Beschluss über Richtlinien für das Stunden, Niederschlagen und Erlassen von Ansprüchen (§ 76 Abs. 2 SGB IV),
12. Beschluss über die Gewährung von Belohnungen für Rettung aus Unfallgefahren,
13. Verhängung von Geldbußen (§§ 53 ff.), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,
14. Bestimmung der Zahl der Rentenausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36 a SGB IV, § 21),
15. Beschluss über die Bildung einer Gemeinlast (§ 173 SGB VII, vgl. § 14 Nr. 12),

16. Beschluss über eine Vereinbarung einer von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichenden Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,
17. Beschluss über die Veräußerung von Grundstücken sowie über die genehmigungspflichtigen Vermögensanlagen,
18. Beschluss über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Hauptgeschäftsführer obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV),
19. Beschlussempfehlungen an die Vertreterversammlung,
20. Beschluss über Angelegenheiten, die der Hauptgeschäftsführer dem Vorstand vorlegt.

§ 19

Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstands den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der Vorsitzende des Vorstands die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung besteht bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung (§ 38 SGB IV).

§ 20

Hauptgeschäftsführer

- (1) Der Hauptgeschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft, soweit Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Der Hauptgeschäftsführer führt die Bezeichnung „Direktor der Papiermacher-Berufsgenossenschaft“.

§ 21 ¹⁾

Rentenausschüsse

- (1) Die Rentenausschüsse treffen nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV folgende Entscheidungen:
 - erstmalige Entscheidung über Renten,
 - Entscheidungen über Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entschädigung gewährt wurde und sich die MdE nicht ändert,
 - Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,
 - Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen,
 - Entscheidungen über Renten als vorläufige Entschädigungen,
 - Entscheidungen über laufende Beihilfen,
 - Entscheidungen über Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (§ 36 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV).

Die Rentenausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber. Der Vorstand bestimmt die Zahl der Rentenausschüsse und bestellt ihre Mitglieder (§ 18 Nr. 14). Für die Ausschussmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Zu Mitgliedern der Rentenausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.

1) § 21 Abs. 1 **geändert** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 19.10.2001 mit Inkrafttreten zum 01.01.2002 (Erster Nachtrag)

- (2) Die Mitglieder der Rentenausschüsse sind ehrenamtlich tätig; § 13 gilt entsprechend. Für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft im Rentenausschuss gelten die §§ 58 und 59 SGB IV entsprechend.
- (3) Einigen sich die beiden Mitglieder des Rentenausschusses bei der Beschlussfassung nicht über den Grund der Leistung, so gilt die Leistung als abgelehnt; kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Leistung, so gilt die Leistung bis zur Höhe des nicht strittigen Teiles als bewilligt.
Der Vorstand ist über eine Ablehnung oder teilweise Ablehnung einer Leistung nach Satz 1 vom Rentenausschuss zu unterrichten.
- (4) § 19 findet entsprechende Anwendung.

§ 22

Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse

- (1) Die Vertreterversammlung bildet gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG, § 36 a Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, § 112 Abs. 2 SGB IV und § 14 Nr. 15 einen oder mehrere Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse.
- (2) Die Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse setzen sich aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen. Für die Ausschussmitglieder ist je ein Stellvertreter zu bestellen. Zu Mitgliedern der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.
- (3) § 21 Abs. 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

ABSCHNITT III

Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer

§ 23

Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

- (1) Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der Berufsgenossenschaft anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden (§ 193 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Haben Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der Berufsgenossenschaft anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Anzeigen sind binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben (§ 193 Abs. 4 SGB VII). Die Versicherten können von den Unternehmern verlangen, dass ihnen eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII).
- (4) Die Anzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen. Die Unternehmer haben die Sicherheitsfachkräfte und die Betriebsärzte über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. Verlangt die Berufsgenossenschaft zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmer den Betriebs- oder Personalrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 SGB VII).
- (5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, haben die Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde zu übersenden; bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist die Durchschrift an die zuständige Bergbehörde zu übersenden (§ 193 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB VII).

- (6) Die Anzeige ist der Hauptverwaltung der Berufsgenossenschaft auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung zu erstatten.
- (7) Über Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als 3 Personen in dem Maß gesundheitlich geschädigt werden, dass ärztliche Heilbehandlung erforderlich wird, ist die Berufsgenossenschaft unverzüglich zu benachrichtigen (§ 191 SGB VII). Die Nachricht ist an die in Abs. 6 genannte Stelle zu richten. Die Pflichten nach Abs. 1 bis 6 sind zusätzlich zur Benachrichtigung nach Abs. 7 zu erfüllen.

§ 24

Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmer

- (1) Über die gesetzlich im einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmer die Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII). Zur Durchführung der Unfallversicherung gehören
 - die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
 - die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
 - die Erbringung der Leistungen,
 - die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
 - die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
 - die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
 - die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten.

Dazu obliegt es den Unternehmern insbesondere,

- alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen

sowie

- darauf hinzuwirken, dass Versicherte nach Unfällen im Unternehmen nur Ärzte oder Krankenhäuser aufsuchen, die die Berufsgenossenschaft benannt hat.
- (2) Die Unternehmer sind verpflichtet die Zahl der Arbeitsstunden anzugeben, die durch Arbeitsunfälle ausgefallen sind.

ABSCHNITT IV

Aufbringung der Mittel

§ 25 ^{1) 4)}

Beiträge

- (1) Die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaft werden durch Beiträge erhoben. Beitragspflichtig sind die Unternehmer, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen. Die nach § 6 SGB VII in Verbindung mit § 43 Versicherten sind selbst beitragspflichtig. Die Beiträge müssen den Finanzbedarf (Umlagesoll) des abgelaufenen Geschäftsjahrs (Kalenderjahr) einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage (§ 82 SGB IV, § 172 SGB VII) und der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 171 SGB VII) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV, § 152 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Beiträge werden berechnet nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Versicherten, den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß (§§ 153 Abs. 1, 167 Abs. 1 SGB VII). Der Beitragsfuß drückt den Finanzbedarf des abgelaufenen Geschäftsjahrs (Umlagesoll) aus; er wird durch Division des Umlagesolls durch die Beitragseinheiten (Arbeitsentgelte x Gefahrklassen) berechnet (§ 167 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des Höchst-Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt (§ 153 Abs. 2 SGB VII). Für unentgeltlich Beschäftigte gilt als Arbeitsentgelt derjenige Betrag, der für die gleiche Arbeitsleistung tariflich zu zahlen wäre.

- 1) § 25 Abs. 3 **angepasst** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 19.10.2001 mit Inkrafttreten zum 01.01.2002 (Erster Nachtrag)
- 4) § 25 Abs. 3 **angepasst** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 06.10.2005 mit Inkrafttreten rückwirkend zum 01.08.2003 (Vierter Nachtrag)

- (3) Die Beiträge für den Ausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften (§ 176 ff. SGB VII) werden ausschließlich nach dem Arbeitsentgelt der Versicherten in den Unternehmen (bis zum in Abs. 2 Satz 3 genannten Höchstbetrag) umgelegt; hierbei bleibt für jedes Unternehmen eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die dem Sechsfachen der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) des Kalenderjahres entspricht, für das der Ausgleich durchgeführt wird; dieser Freibetrag wird auf 500 Euro aufgerundet.

§ 26

Vorschüsse

Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Abs. 1 SGB VII). Das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 18 Nr. 9).

§ 27

Gefahrtarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen

- (1) Die Berufsgenossenschaft setzt einen Gefahrtarif fest (§ 14 Nr. 10), in dem zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festgestellt werden (§ 157 Abs. 1 SGB VII). Der Gefahrtarif wird nach Tarifstellen gegliedert, in denen Gefahrgemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet werden (§ 157 Abs. 2 SGB VII). Die Gefahrklassen werden aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnet (§ 157 Abs. 3 SGB VII).
Der Gefahrtarif enthält Bestimmungen über die Festsetzung der Gefahrklassen für fremdartige Nebenunternehmen nach Maßgabe des § 157 Abs. 4 SGB VII.

- (2) Die Berufsgenossenschaft veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahrtarif zu den Gefahrklassen und erteilt darüber einen Bescheid (§ 159 SGB VII).
- (3) Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft für die Veranlagung ihrer Unternehmen zu den Gefahrklassen die erforderlichen Angaben über Art und Gegenstand, über die Anlagen und Einrichtungen ihrer Unternehmen sowie über die sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Verhältnisse zu machen (§§ 166, 192 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 SGB VII).

Machen die Unternehmer diese Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig, so nimmt die Berufsgenossenschaft die Veranlagung zu den Gefahrklassen nach eigener Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse vor (§ 159 Abs. 2 SGB VII).

§ 28

Entgeltnachweis

- (1) Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahrs einen Entgeltnachweis einzureichen (§ 165 Abs. 1 SGB VII); darin sind die Gesamtsumme der Arbeitsentgelte der Versicherten und die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden für das abgelaufene Kalenderjahr zu melden. Bei Veranlagung des Unternehmers zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Angaben entsprechend aufzugliedern. Wenn Unternehmer während des abgelaufenen Jahrs keine Versicherten beschäftigt hatten, ist dies anzuzeigen. Für den Entgeltnachweis ist die von der Berufsgenossenschaft bestimmte Aufteilung und Form einzuhalten.
- (2) Die Unternehmer haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Entgeltnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen, und sie 5 Jahre aufzubewahren (§ 165 Abs. 4 SGB VII). Bei der Veranlagung zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Aufzeichnungen entsprechend den verschiedenen Gefahrklassen zu führen.

- (3) Reichen die Unternehmer den Entgeltnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).

§ 29

Prüfung der Entgeltnachweise und der Angaben zur Veranlagung der Unternehmen

Die Berufsgenossenschaft kann nach Maßgabe des § 166 SGB VII die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen einsehen, um die Entgeltnachweise (§ 28) und die für die Veranlagung der Unternehmen zu den Gefährklassen gemachten Angaben (§ 27 Abs. 3) prüfen oder eine Schätzung vornehmen zu können.

§ 30 ^{1) 3)}

Beitragsausgleichsverfahren

- (1) Jedem Beitragspflichtigen werden unter Berücksichtigung der Aufwendungen für Versicherungsfälle (anzeigepflichtige und nicht anzeigepflichtige Arbeitsunfälle nach § 8 SGB VII) Zuschläge zum Beitrag auferlegt oder Nachlässe auf den Beitrag bewilligt (§ 162 Abs. 1 SGB VII).

Unberücksichtigt bleiben:

1. Wegeunfälle (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII),
2. Berufskrankheiten nach § 9 Abs. 1 und 2 SGB VII,

- 1) § 30 Abs. 1 Nr. 1 **ergänzt**, § 30 Abs. 1 Nr. 2 **neugefasst**, § 30 Abs. 2 Buchstabe c und Buchstabe d **angepasst** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 19.10.2001 mit Inkrafttreten zum 01.01.2002 (Erster Nachtrag)
- 3) § 30 Abs. 1 Satz 1 **geändert** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 17.10.2003 mit Inkrafttreten zum 01.01.2004 (Dritter Nachtrag)

3. Unfallbelastungen, deren Entstehung oder deren Folgen nachweislich auf höhere Gewalt oder auf alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen zurückzuführen sind,
 4. Ansprüche nach § 34,
 5. Beiträge zum Finanzausgleich zwischen den Berufsgenossenschaften und zu sonstigen Sonderumlagen.
- (2) Die Berechnung der Nachlässe und Zuschläge erfolgt durch ein Beitragsausgleichsverfahren nach folgenden Grundsätzen:
- a) An dem Beitragsausgleichsverfahren nehmen die nach § 25 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 Beitragspflichtigen teil.
 - b) Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Nachlässe und Zuschläge ist der Unterschied, der sich aus der Berechnung der Eigenbelastung des einzelnen Unternehmens und der Gesamtbelastung aller Mitglieder aus der im Umlagejahr entstandenen Belastung ergibt. Dabei sind die Sach- und Geldleistungen für die im Umlagejahr und dem diesem vorausgegangenen Jahr angezeigten und/oder erstmals durch Rente entschädigten Versicherungsfälle zu berücksichtigen.
 - c) Für die Feststellung des Unterschiedes nach Abs. 2 b werden 10 v.H. des für das Umlagejahr festgestellten Umlagesolls durch die Summe der Gesamtbelastung aller Mitglieder geteilt, woraus sich der auf einen Euro an Neulast entfallende Durchschnittsbelastungsbetrag ergibt.
 - d) Die Eigenbelastung des einzelnen Unternehmens wird mit dem auf einen Euro entfallenden Durchschnittsbelastungsbetrag vervielfacht. Das Ergebnis stellt den für das einzelne Unternehmen in Ansatz zu bringenden Belastungsbetrag für Eigenbelastung dar.
 - e) Der nach Abs. 2 d errechnete Belastungsbetrag für Eigenbelastung des einzelnen Unternehmens wird dem um 10 v.H. ermäßigten Regelbeitrag des gleichen Unternehmens zugerechnet. Der sich hieraus ergebende endgültige Beitrag des einzelnen Unternehmens darf den um 40 v.H. erhöhten Regelbeitrag nicht übersteigen.

- f) Nachlässe und Zuschläge werden in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Regelbeitrag und endgültigem Beitrag festgesetzt. Der Unterschiedsbetrag wird in Vomhundertsätzen angegeben.
- g) Die nach § 25 Abs. 1 Satz 3 Beitragspflichtigen nehmen an dem Beitragsausgleichsverfahren ihres Unternehmens teil.

§ 31

Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen

- (1) Die Berufsgenossenschaft teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Der Beitrag wird zum 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV).
- (2) Absatz 1 gilt für Beitragsvorschüsse entsprechend, wenn der Bescheid keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 SGB IV).
- (3) § 1 Abs. 1 und 2 Beitragszahlungsverordnung gilt entsprechend.
- (4) Die Berufsgenossenschaft kann im Einzelfall Beitragsforderungen nach § 76 Abs. 2 SGB IV stunden, niederschlagen oder ganz oder zum Teil erlassen.

§ 32 ¹⁾

Säumniszuschlag

Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre (§ 24 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

ABSCHNITT V

Änderungen im Unternehmen

§ 33

Anzeige der Veränderung, Haftung für Beiträge

- (1) Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft jede das Unternehmen betreffende Änderung, die für die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft oder für die Veranlagung zu den Gefahrklassen wichtig ist, binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen (§§ 191, 192 Abs. 2 SGB VII). Dies gilt insbesondere für
1. den Wechsel des Unternehmers, auch den Eintritt oder das Ausscheiden eines Mitunternehmers,
 2. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens,
 3. jede Verlegung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens auch innerhalb des gleichen Orts,
 4. jede Erweiterung des Unternehmens durch Hinzunahme neuer Gewerbezweige,

1) § 32 **angepasst** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 19.10.2001 mit Inkrafttreten zum 01.01.2002 (Erster Nachtrag)

5. die Einstellung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens.
- (2) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers sind der bisherige Unternehmer und sein Nachfolger bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Wechsel angezeigt wurde, zur Zahlung der Beiträge und damit zusammenhängender Leistungen als Gesamtschuldner verpflichtet (§ 150 Abs. 4 SGB VII).

§ 34

Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung

- (1) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers oder bei Einstellung des Unternehmens hat der ausscheidende Unternehmer für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahrs, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft den Beitrag nach dem Abfindungsbeitragsfuß zu entrichten (Beitragsabfindung, § 164 Abs. 2 SGB VII). Der Abfindungsbeitragsfuß wird vom Vorstand nach dem Beitragsfuß der letzten Umlage zuzüglich eines Abfindungszuschlages, der entsprechend dem zu erwartenden Beitragsfuß für das laufende Kalenderjahr festgesetzt wird, beschlossen (§ 18 Nr. 7).
- (2) Anstelle der Abfindung nach Absatz 1 kann die Berufsgenossenschaft dem ausscheidenden Unternehmer auf dessen Antrag gestatten, zur Sicherstellung der Beiträge für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahrs, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft den anteiligen Betrag des letzten für das Unternehmen festgestellten Jahresbeitrags bis zur 1 ½ fachen Höhe bei der Berufsgenossenschaft als Sicherheit zu hinterlegen. Ist für das Unternehmen noch kein Beitrag festgestellt worden, so beträgt die Sicherheit 3 v.H. des für die gleiche Zeit gezahlten Entgelts.
- (3) Die Sicherheit dient zur Deckung des Beitrags; ein überschüssiger Betrag wird zurückgezahlt, ein Fehlbetrag nacherhoben.

- (4) Über die Sicherheitsleistung oder die Abfindung erteilt die Berufsgenossenschaft einen Bescheid; § 31 gilt entsprechend.

ABSCHNITT VI

Leistungen

§ 35 ¹⁾

Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienste

- (1) Die Versicherten erhalten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 - 12 SGB VII) Entschädigungen nach Gesetz und Satzung.
- (2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf 63.000,— Euro (§ 85 Abs. 2 SGB VII) festgesetzt.
- (3) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und sonst ehrenamtlich für die Berufsgenossenschaft Tätigen, die bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Berufsgenossenschaft einen Unfall erleiden, erhalten als Mehrleistung die Differenz zwischen den Leistungen nach dem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst und dem Höchstbetrag nach Abs. 2 (§ 94 SGB VII).
- (4) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung werden der Berechnung des Regelentgelts die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen zugrundegelegt.
- (5) Entspricht die nach Abs. 4 berechnete Höhe des Regelentgelts nicht der Ersatzfunktion des Verletztengeldes und der Stellung der Versicherten im Erwerbsleben, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit der Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls berücksichtigt.

1) § 35 Abs. 2 **geändert** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 19.10.2001 mit Inkrafttreten zum 01.01.2002 (Erster Nachtrag)

§ 36

Feststellung der Leistungen

Soweit Leistungen nicht von den Rentenausschüssen festzustellen sind (§ 21 Abs. 1 Satz 1), stellt sie der Hauptgeschäftsführer fest.

ABSCHNITT VII

Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

§ 37

Allgemeines

- (1) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen (§ 14 Abs. 1 SGB VII). Die Unternehmer sind für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.
- (2) In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe
 1. erlässt die Berufsgenossenschaft Vorschriften über
 - a) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),
 - b) das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII),

- c) von den Unternehmern zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinischen Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII),
 - d) Voraussetzungen, die Ärzte, die mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach c) beauftragt sind, zu erfüllen haben, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VII),
 - e) die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch die Unternehmer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VII),
 - f) die Maßnahmen, die die Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen haben (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VII),
 - g) die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, § 22 SGB VII; § 40),
2. überwacht die Berufsgenossenschaft die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen und berät die Unternehmer und die Versicherten (§ 17 Abs. 1 S. 1 SGB VII),
 3. kann die Berufsgenossenschaft im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer oder Versicherte zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften und zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen haben (§ 17 Abs. 1 S. 2 SGB VII).

§ 38

Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmer und der Versicherten

Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom zuständigen Ministerium genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (vgl. § 57). Die Berufsgenossenschaft unterrichtet die Unternehmer über diese Vorschriften und die Bußgeldvorschriften; sie stellt den Unternehmern die benötigten Unfallverhütungsvorschriften auf Anforderung zur Verfügung; die Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet (§ 15 Abs. 5 SGB VII). Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so auszulegen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.

§ 39

Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen

- (1) Ihre Beratungs- und Überwachungsaufgaben nach § 37 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 nimmt die Berufsgenossenschaft durch Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 1 SGB VII) wahr, die die Dienstbezeichnung „Technischer Aufsichtsbeamte/Technische Aufsichtsbeamtin“ führen. Diese Aufsichtspersonen sind insbesondere befugt,
 1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen,
 2. von den Unternehmern die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
 3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen der Unternehmer einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert,
 4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen,

5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und die Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten der Unternehmer ermitteln zu lassen,
6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit die Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichten, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen,
7. zu untersuchen, ob und auf welche betriebliche Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist,
8. die Begleitung durch die Unternehmer oder von ihnen beauftragte Personen zu verlangen.

Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 2 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Die Unternehmer haben die Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden. Dem Betriebsrat (Personalrat) ist Gelegenheit zu geben, an der Besichtigung des Unternehmens und an der Beratung teilzunehmen.

- (2) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit zu treffen (§ 19 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung die Unternehmer selbst oder einen ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden (§ 19 Abs. 3 S. 2 SGB VII).

§ 40

Sicherheitsbeauftragte

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten haben die Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrats oder Personalrats Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB VII).
- (2) In Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Berufsgenossenschaft die Zahl 20 in ihrer Unfallverhütungsvorschrift erhöhen (§ 22 Abs. 1 S. 4 SGB VII).
- (3) In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Berufsgenossenschaft anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Abs. 1 nicht erreicht wird (§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB VII).
- (4) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben (§ 22 Abs. 2 SGB VII) nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 SGB VII).

§ 41

Ausbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen

- (1) Die Berufsgenossenschaft sorgt dafür, dass Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind, aus- und fortgebildet werden; sie hält Unternehmer und Versicherte an, an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 SGB VII).

- (2) Die Berufsgenossenschaft trägt die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer, die von Dritten durchgeführt werden, hat die Berufsgenossenschaft nur die Lehrgangsgebühren zu tragen (§ 23 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Versicherten haben für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, gegen den Unternehmer einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Abs. 3 SGB VII).

§ 42 ^{1) 4)}

Überbetrieblicher sicherheitstechnischer Dienst

- (1) Die Berufsgenossenschaft errichtet und unterhält einen überbetrieblichen sicherheitstechnischen Dienst (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) als gesonderte Abteilung der Berufsgenossenschaft. Diese Abteilung trägt die Bezeichnung „Sicherheitstechnischer Dienst der Papiermacher-Berufsgenossenschaft“. Dieser hat für die Betriebe der angeschlossenen Unternehmer (Absatz 2) die Aufgaben nach § 6 ASiG wahrzunehmen. Der überbetriebliche sicherheitstechnische Dienst steuert die Betreuung der angeschlossenen Unternehmer organisatorisch und führt in der Regel durch eigene Fachkräfte für Arbeitssicherheit die Betreuung in den Betrieben durch. Er kann sich im Bedarfsfall auch anderer sicherheitstechnischer Institutionen bedienen.
- (2) Dem Sicherheitstechnischen Dienst können sind alle Unternehmer anschließen, für die gemäß § 5 die Zuständigkeit der Papiermacher-Berufsgenossenschaft gegeben ist und die durchschnittlich bis zu 60 Versicherte beschäftigen.
- (3) Durch den Anschluss an den Sicherheitstechnischen Dienst der Papiermacher-Berufsgenossenschaft wird die Verpflichtung, Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen oder einen überbetrieblichen sicherheitstechnischen Dienst zu beauftragen, erfüllt.

1) § 42 **geändert** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 19.10.2001 mit Inkrafttreten zum 01.01.2002 (Erster Nachtrag)

4) § 42 **geändert** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 06.10.2005 mit Inkrafttreten zum 01.01.2006 (Vierter Nachtrag)

- (4) Die angeschlossenen Unternehmer sind verpflichtet, den Sicherheitstechnischen Dienst bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere
 1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 2. den Beauftragten des Sicherheitstechnischen Dienstes die Begehung der Arbeitsstätte zu ermöglichen,
 3. Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Mittel für den Dienst werden von den angeschlossenen Unternehmern nach der tatsächlichen Inanspruchnahme aufgebracht. Die Zahlung ist fällig nach erbrachter Leistung oder nicht erbrachter Leistung, wenn diese angeboten und vom Unternehmer schuldhaft nicht angenommen wurde.
- (6) Der besondere Datenschutz nach § 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SGB VII wird beachtet.

ABSCHNITT VIII

Ausdehnung der Versicherung

§ 43

Freiwillige Versicherung

Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 - 12 SGB VII) können sich freiwillig versichern, wenn sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind (§ 6 Abs. 1 SGB VII),

1. Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten,
2. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen).

§ 44

Antrag, Versicherungssumme

- (1) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 SGB VII). Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen ist; ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme. Die Versicherungssumme darf den Höchst-Jahresarbeitsverdienst (§ 35 Abs. 2) nicht übersteigen. Sie beträgt mindestens 60 v.H. der Bezugsgröße (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).
- (2) Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der Geldleistungen (§§ 45, 47).
- (3) Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei Berechnung von Geldleistungen nicht hinzugerechnet.

§ 45

Beitrag

- (1) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Versicherungssumme (§ 44) und der Gefahrklasse des Unternehmensteils, in dem der Unternehmer überwiegend tätig ist.
- (2) Beginnt oder endet die Versicherung im Lauf des Jahres, so wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Monat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt. § 25 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Auf Beiträge können Vorschüsse erhoben werden (§ 164 Abs. 1 SGB VII).

§ 46

Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Abs. 2 SGB VII). Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen, sind von der Versicherung ausgeschlossen; hierzu kann eine ärztliche Untersuchung vorgenommen werden.

§ 47

Beginn und Umfang der Leistungen

Die nach § 43 freiwillig versicherten Personen erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach den §§ 26 ff. SGB VII; die Geldleistungen beginnen mit dem Tage, an dem die Arbeitsunfähigkeit infolge des Versicherungsfalles ärztlich festgestellt worden ist.

§ 48

Änderung der Versicherungssumme

Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, auf eine andere Versicherungssumme umgestellt, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt genannt wird. Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Änderungen der Versicherungssumme vorlagen, sind von der Änderung ausgeschlossen; hierzu kann eine ärztliche Untersuchung vorgenommen werden.

§ 49

Beendigung der Versicherung

- (1) Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist.
- (2) Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanschreibung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist (§ 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VII).
- (3) Bei Überweisung des Unternehmens erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 S. 1 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.

§ 50

Verzeichnis, Bestätigung

Die Berufsgenossenschaft führt ein Verzeichnis der freiwillig Versicherten und ihrer Versicherungssummen. Sie bestätigt den Versicherten die Versicherung und teilt ihnen hierbei die Höhe der Versicherungssumme und die für die Beitragsberechnung maßgebende Gefahrklasse mit.

ABSCHNITT IX

Versicherung sonstiger Personen

§ 51 ¹⁾

Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen

- (1) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber
- a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Prüflinge oder als Teilnehmer an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung oder an Veranstaltungen, die ähnlichen Zwecken dienen,
 - b) als Teilnehmer an Besichtigungen des Unternehmens,
 - c) als Teilnehmer im Rahmen der Entwicklungshilfe,
 - d) als Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte oder Sachverständige,
 - e) als Mitglieder des Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats und dgl. des Unternehmens,

die Stätte des Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufsuchen oder auf ihr verkehren, sind während ihres Aufenthalts auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

- (2) Für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes gelten die §§ 81 ff. SGB VII. Für Beginn und Umfang der Leistungen gilt § 47.

1) § 51 Abs. 1 Buchstabe e **geändert** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 19.10.2001 mit Inkrafttreten zum 01.01.2002 (Erster Nachtrag)

§ 52

Versicherung von ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse der Berufsgenossenschaft sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen und Ausschüssen des Hauptverbands der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie in den von den Berufsgenossenschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Arbeitsgemeinschaften gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kraft Gesetzes versichert (§ 2 Abs. 1 Ziff. 10 SGB VII).
- (2) § 35 Abs. 3 gilt auch im Fall des Abs. 1.

ABSCHNITT X

Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

§ 53^{1) 2)}

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Vorschriften verstoßen, deren Verletzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Dies gilt insbesondere bei

- 1) § 53 Abs. 2 **eingefügt**, § 53 Abs. 3 **geändert und angepasst** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 19.10.2001 mit Inkrafttreten zum 01.01.2002 (Erster Nachtrag)
- 2) Für § 53 Abs. 2 und § 53 Abs. 3 **Inkrafttreten** auf den 01.01.2001 vorverlegt durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 08.11.2002 (Zweiter Nachtrag)
§ 53 Abs. 3 gilt **bis 31.12.2001** in der *kursiv* dargestellten Fassung durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 08.11.2002 (Zweiter Nachtrag)

1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften oder vollziehbare Anordnungen der Berufsgenossenschaft (§ 209 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGB VII),
 2. Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen der Berufsgenossenschaft (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII). Verstöße gegen die gesetzlich bestimmten Unterrichts-, Melde-, Nachweis-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten (§ 209 Abs. 1 Nrn. 4 bis 11 SGB VII),
 4. Anrechnung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitsentgelt von Beschäftigten (§ 209 Abs. 2 SGB VII),
 5. Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 Abs. 1 OWiG).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und des Absatzes 2 beträgt die Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis zu 2.500 Euro. Diese Grenzen gelten auch in den Fällen der Verletzung der Aufsichtspflicht nach Absatz 1 Nr. 5 (§ 130 Abs. 1 OWiG).

Für die **Zeit vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2001** gilt für **§ 53 Abs. 3** folgende Fassung:

- (3) *In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann eine Geldbuße bis zu 20.000,-- DM festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und des Absatzes 2 beträgt die Geldbuße bis zu 10.000,-- DM, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis zu 5.000,-- DM. Diese Grenzen gelten auch in den Fällen der Verletzung der Aufsichtspflicht nach Absatz 1 Nr. 5 (§ 130 Abs. 1 OWiG).*

§ 54

Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte

- (1) Soweit nach § 53 gegen Unternehmer Geldbußen verhängt werden können, gilt dies auch gegenüber
 - a) dem vertretungsberechtigten Organ einer juristischen Person oder dem Mitglied eines solchen Organs,
 - b) dem vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft
oder
 - c) dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmers (§ 9 Abs. 1 OWiG).

- (2) Sind Personen vom Unternehmer oder einem sonst dazu Befugten
- a) beauftragt, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten,
oder
 - b) ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die den Inhaber des Unternehmens treffen,

und handeln sie aufgrund dieses Auftrages, so sind Vorschriften, die für Unternehmer gelten, auch auf die Beauftragten anzuwenden, wenn besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Möglichkeit einer Ahndung begründen, zwar nicht bei ihnen, aber bei den Unternehmern vorliegen.
- Dies gilt sinngemäß für von einer Stelle Beauftragte, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 9 Abs. 2 OWiG).
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechts- handlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist (§ 9 Abs. 3 OWiG).

§ 55

Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht

- (1) Unternehmer handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Aufsichtsmaßnahmen unterlassen und infolgedessen eine zu beaufsichtigende Person gegen eine Vorschrift verstößt, deren Verletzung mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Abs. 1 OWiG).
- (2) Den Unternehmern stehen gleich
- a) ihre gesetzlichen Vertreter,

- b) die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
 - c) Personen, die beauftragt sind, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, soweit es sich um Pflichten handelt, für deren Erfüllung sie verantwortlich sind (§ 9 Abs. 2 OWiG).
- (3) Das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung richtet sich nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße (§ 130 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

ABSCHNITT XI

Insolvenzgeld

§ 56

Aufbringung der Mittel für das Insolvenzgeld

- (1) Die Mittel für die Erstattung der Aufwendungen für das Insolvenzgeld werden durch eine besondere Umlage aufgebracht (§ 360 Abs. 1 SGB III).
- (2) Sie werden nach dem Entgelt der Versicherten in den Unternehmen unter Berücksichtigung des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 153 Abs. 2 SGB VII) und des Mindestjahresarbeitsverdienstes in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2 Satz 3 und 4 umgelegt (§ 360 Abs. 1 SGB III).
- (3) Die durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten und Kreditzinsen werden mit umgelegt (§ 360 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB III).

ABSCHNITT XII

Schlussbestimmungen

§ 57

Bekanntmachungen

- (1) Die Berufsgenossenschaft veröffentlicht die Bekanntmachungen mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen im Bundesanzeiger oder im amtlichen Mitteilungsblatt. Das amtliche Mitteilungsblatt der Berufsgenossenschaft ist die Zeitschrift „Papiermacher-BG“.
- (2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften, werden durch zweiwöchigen öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Geschäftsräumen der Berufsgenossenschaft öffentlich bekannt gemacht.

§ 58

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft.
- (2) § 56 tritt am 01.01.1999 in Kraft. Bis dahin gilt folgender Wortlaut:

Aufbringung der Mittel für das Konkursausfallgeld

1. Die Mittel für die Erstattung der Aufwendungen für das Konkursausfallgeld werden durch eine besondere Umlage aufgebracht (§ 186 b Abs. 1 S. 1 AFG).
2. Sie werden nach dem Entgelt der Versicherten in den Unternehmen unter Berücksichtigung des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 153 Abs. 2 SGB VII) und des Mindestjahresarbeitsverdienstes in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2 S. 3 und 4 umgelegt (§ 186 c Abs. 3 S. 1 AFG).
3. Die durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten und Kreditzinsen werden mit umgelegt (§ 186 c Abs. 3 S. 2 Nr. 2 AFG)

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung am 14. November 1997 in Leipzig beschlossen.

Mainz, den 20. Januar 1998

Der stv. Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Schwegmann

(Siegel)

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung der Papiermacher-Berufsgenossenschaft am 14. November 1997 beschlossene Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV in Verbindung mit § 114 Absatz 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch VII genehmigt.

Berlin, 26. März 1998

III 2 - 69140.00 - 2484/97

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

gez. Weiß

(Siegel)

Der vorstehende 1. Nachtrag der Satzung wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung am 19. Oktober 2001 in Rothenburg o. d. Tauber beschlossen.

Mainz, den 21. Januar 2002

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Sklarek

(Siegel)

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Papiermacher-Berufsgenossenschaft am 19. Oktober 2001 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 28. Februar 2002

III 2 - 69140.00 - 1914/2001

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

Schreiter-Vogl

Der vorstehende 2. Nachtrag der Satzung wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung am 08. November 2002 in Papenburg beschlossen.

Mainz, den 14. Januar 2003

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Sklarek

(Siegel)

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Papiermacher-Berufsgenossenschaft am 08. November 2002 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 06. Mai 2003

III 2 - 69140.00 - 302/2003

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

(Gabriela Girnau)

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Papiermacher-Berufsgenossenschaft am 17. Oktober 2003.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Dr. Kessler

(Siegel)

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Papiermacher-Berufsgenossenschaft am 17. Oktober 2003 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 02. Dezember 2003

III 2 - 69140.00 - 3282/2003

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

gez. Gabriela Girnaue

(Siegel)

Der vorstehende 4. Nachtrag der Satzung wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung am 06. Oktober 2005 in Hamburg beschlossen.

Mainz, den 03. Januar 2006

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Sklarek

(Siegel)

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Papiermacher-Berufsgenossenschaft am 06. Oktober 2005 beschlossene 4. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 20. Dezember 2005

III 2 - 69140.00 - 3258/2004

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

(Ritter-Fischbach)

Zusammenstellung der Daten der Nachträge zur Satzung

Nachträge zur Satzung	Beschlüsse der Ver- treterversammlung vom	Genehmigungsverfügungen des Bundesversicherungs- amtes vom / Aktenzeichen
Erster Nachtrag	19.10.2001	28.02.2002 III 2 – 69140.00 – 1914/2001
Zweiter Nachtrag	08.11.2002	06.05.2003 III 2 - 69140.00 - 302/2003
Dritter Nachtrag	17.10.2003	02.12.2003 III 2 – 69140.00 – 3282/2003
Vierter Nachtrag	06.10.2005	20.12.2005 III 2 – 69140.00 – 3258/2004